



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 40 vom 26.11.2021

Inhaltsübersicht

- **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 26.11.2021**
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 UVPG**



**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt für das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab aufgrund von § 16 Abs. 1 der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. Nr. 816) i.V.m. § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 28 a Abs. 1, 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG), dieses zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021 Seite 4906 ff.) geändert wurde, i.V.m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-IV), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder betreut werden, wird Folgendes angeordnet:

1.1 Das Betreten der Einrichtungen ist nur gestattet, wenn sie sich **zwei Mal wöchentlich an verschiedenen Tagen einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** unterziehen.

1.2 Hierfür haben die in den Einrichtungen betreuten Kinder zu Beginn des jeweiligen Betreuungstages über ein **von den Eltern unterschriebenes Dokument** zu verfügen, mit welchem die Eltern erklären, dass ihr Kind mittels eines **Selbsttests zur Eigenanwendung** negativ auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Das von den Eltern unterschriebene Dokument ist auf Anforderung vorzuweisen.

Der dem Testergebnis zu Grunde liegende Selbsttest darf höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Betreuungstages vorgenommen worden sein. Der Selbsttest zur Eigenanwendung muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein.

1.3 Alternativ kann ein Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1, 2 (PCR-Test bzw. professionell durchgeführter PoC-Antigentest) der 15. BayIfSMV erbracht werden.

2. Die Allgemeinverfügung vom 17.11.2021 zu Maßnahmen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testpflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen) wird aufgehoben.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am **27.11.2021 ab 00:00 Uhr** durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist **bis zum 15.12.2021**, 24:00 Uhr gültig.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Bestimmung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße **bis zu fünfundzwanzigtausend Euro** geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 26.11.2021

Andreas Meier
Landrat



**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB), des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewinnung von Sand und Kies im Trockenabbau mit vollständiger Wiederverfüllung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 222/2, Gemarkung Dießfurt durch die Richard Suttner GmbH & Co. KG, Sudetenstraße 1, 92690 Pressath**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Gewinnung von Sand und Kies im Trockenabbau mit vollständiger Wiederverfüllung im Abbaubereich

Vorhabensträger: Richard Suttner GmbH & Co. KG, Sudetenstraße 1, 92690 Pressath

Der Vorhabensträger beantragt die Abgrabungsgenehmigung nach Art. 6 BayAbgrG zum Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 222/2, Gemarkung Dießfurt, Gemeindegebiet Pressath. Das Grundstück wird über den vorhandenen Weg im Norden erschlossen.

Nach den eingereichten Unterlagen betrifft der Abbau die gesamte Grundstücksfläche mit Ausnahme eines 3m tiefen Randbereichs zur Zwischenlagerung von Abraum und eines 6m breiten Streifens im Norden zum Erhalt des vorhandenen Wegs. Die Nettoabbaufäche beträgt ca. 9.566m², die geplante Abbautiefe beträgt ca. 1,5m. Die Fläche mit einer Größe von ca. 11.210m² ist derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist daher der vorhandene Wald zu roden. Die Wurzelstöcke sollen entfernt und abtransportiert werden. Es ist vorgesehen, diese zur Schaffung von Strukturelementen für die Renaturierung anderer Abbaufächen zu verwenden oder fachgerecht zu entsorgen. Nach Beendigung des Sand- und Kiesabbaus soll die Fläche mit unbedenklichem Bodenaushub (ZO) vollständig verfüllt werden. Zudem ist die Verfüllung mit weiteren, nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteilen vorgesehen. Die Einbaustärke wird ca. 1,0 m betragen. Darüber erfolgt eine Abdeckung mit dem im Rahmen der Abbaufeldfreilegung angefallenen Abraummateriale. Im Rahmen des Abbaus finden keine Arbeiten im Bereich des Grundwassers statt. Zwischen der Abbausohle und dem vorliegenden Grundwasserstand verbleibt eine mind. 2,0 m starke Bodenschicht. Eine Grundwassermessstelle wird an der nordöstlichen Grundstücksecke eingerichtet.

Der Abbau der Fläche ist für die Jahre 2021-2023 geplant. Unmittelbar anschließend erfolgt die Wiederverfüllung, welche ca. 2 -3 Jahre in Anspruch nehmen wird. Als Folgefunktion ist eine forstwirtschaftliche Nutzung als Laubmischwald vorgesehen. 2/3 der Fläche wird hierzu unmittelbar nach der Wiederverfüllung aufgeforstet. Die restliche Fläche wird gemäß dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan(LBP), erstellt am 07.01.2020, geändert am 13.07.2021, der natürlichen Sukzession überlassen. Hier ist die Schaffung von naturschutzfachlich hochwertigen, offenen und vegetationsarmen Lebensräumen sowie ein strukturreicher Waldmantel vorgesehen. Die Teilfläche soll für die Dauer von 25 Jahren als Kompensationsmaßnahme offengehalten werden. Später wird sich über die natürliche Sukzession Wald entwickeln.

Die beantragte Abgrabung erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 8 BayAbgrG, sodass die Abgrabung selbst nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Die Rodung der Fläche von 1,1 ha ist in Nr. 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Daher ist nach §7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Es wurden die betroffenen Fachstellen, die höhere Landesplanungsbehörde, der regionale Planungsverband, das Sachgebiet 41-Naturschutz-, das Sachgebiet 45 –Bodenschutz-, das Sachgebiet 43 –Wasserrecht- und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um jeweilige Stellungnahme gebeten. Zusammenfassend wurde mitgeteilt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich erachtet wird.

Von Seiten des Regionsbeauftragten für die Region Oberpfalz-Nord des regionalen Planungsverbands wurde mitgeteilt, dass trotz der Tatsache, dass die Abbaufäche außerhalb von regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze liegt, zugestimmt wird. Von Seiten des Wasserrechts wurde mitgeteilt, dass keine wasserwirtschaftlich relevanten Gebiete betroffen sind. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes soll der Verfüllleitfaden für Gruben, Brüche und Tagebauen vollinhaltlich beachtet werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist auf Grund des beantragten Trockenabbaus nicht erforderlich. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 zum UVPG unter 2.3 genannten Schutzgüter zu erwarten. Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, handelt es sich bei dem zu rodenden Waldstück nicht um Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 noch um Bahn- oder Erholungswald nach Art. 11 und Art. 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Schutzwaldeigenschaft für das in Hauptwindrichtung östlich nachgelagerte Waldgrundstück ist ebenfalls nicht gegeben. Waldfunktionen nach Art. 6 sind nicht kartiert. Versagungsgründe der Rodungserlaubnis nach Art.9 Abs. 4 und 5 Nr. 1 BayWaldG sind nicht gegeben. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sind keine der in Anlage 3 zum UVPG unter 2.3. genannten Standorte betroffen.

Nachdem bereits auf der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung festgestellt werden kann, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß §5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 42 -Bauamt (Recht)- eingeholt werden.

Neustadt an der Waldnaab, den 03.11.2021

Landratsamt

Constanze Schmucker

Regierungsrätin



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.